

Ausfertigung



Eingegangen

31. Aug. 2009

RA Gräbner

# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

84 T 53/08 B

84 T 45/08 B

70 XIV 82/08 B AG Schöneberg

70 XIV 1462/07 B AG Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

██████ K██████, geb. am ███████ türkischer Staatsangehöriger,  
alias: ███████ S██████, geb. ███████, libanesischer Staatsangehöriger,

- unbekanntem Aufenthalts -,

- Beschwerdeführer -,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Stefan Gräbner,  
Kantstr 154 A. 10623 Berlin,

Antragsteller:  
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde - Friedrich-Krause-Ufer 24, 13 353 Berlin,  
GeschZ. IV R 3,

- Beschwerdegegner-,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin durch die Richterin am Landgericht Meister als Einzelrichterin auf die sofortigen Beschwerden des Betroffenen gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Schöneberg vom 08.01.2008 und 22.01.2008 am 17.08.2009 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die jeweils angeordnete Freiheitsentziehung rechtswidrig war.

**Gründe:**

## I.

Der Betroffene reiste unter dem Namen [REDACTED] S [REDACTED] nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, das Verfahren wurde durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 01.09.1988 eingestellt und der Betroffene zur Ausreise aufgefordert. Durch Bescheid vom 07.10.1999 wurde er ausgewiesen, weil er strafrechtlich in Erscheinung getreten war.

Wegen Passlosigkeit wurde er zunächst geduldet. Er kam den Aufforderungen zur Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung nur unter den Personalien [REDACTED] S [REDACTED] geb. [REDACTED] libanesischer Staatsangehöriger nach, die libanesische Botschaft stellte ihm jedoch kein Reisepapier aus und unter diesen Personalien stellte ihm das türkische Generalkonsulat ebenfalls kein Reisepapier aus. Erst nachdem ihn das LKA zum Konsulat begleitet hatte, erklärte sich das türkische Generalkonsulat nach erfolgreicher Identitätsprüfung am 09.10.2007 bereit, für den Betroffenen einen Nüfus und ein Passersatzpapier unter den Personalien [REDACTED] K [REDACTED], geb. am [REDACTED], türkischer Staatsangehöriger, für die Abschiebung auszustellen.

Auf einen Vorabhaftantrag des Antragstellers hat das Amtsgericht Schöneberg durch Beschluss vom 08.01.2008 die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen bis zum 11.01.2008 angeordnet.

Die für den 10.01.2008 vorbereitete Abschiebung scheiterte, weil der Betroffene nicht an seiner Meldeanschrift angetroffen werden konnte.

Der nächste Abschiebeversuch sollte am 29.01.2008 stattfinden.

Auf einen Vorabhaftantrag des Antragstellers hat das Amtsgericht Schöneberg durch Beschluss vom 22.01.2008 die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen vom 28.01.2008 bis zum 30.01.2008 angeordnet.

Der Betroffene konnte nicht abgeschoben werden, da er untergetaucht war (Bl.106).

Der Verfahrenbevollmächtigte des Betroffenen hat gegen beide Haftbeschlüsse sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, festzustellen, dass die angeordnete Freiheitsentziehung jeweils rechtswidrig war. Er trägt vor, der Betroffene habe nicht über seine Identität getäuscht, sondern er sei der libanesische Staatsangehörige [REDACTED] S [REDACTED]. Der Name [REDACTED] K [REDACTED] sei fälschlicherweise gegen ein Bestechungsgeld auf Veranlassung eines Herrn [REDACTED] in das Register der Türkei eingetragen worden. Er ist außerdem der Meinung, sein rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil keine Anhörung des Betroffenen erfolgt sei. Er sei Libanese und kein Türke. Dem Amtsgericht habe keine Ausländerakte vorgelegen, noch nicht einmal ein Doppel, deswegen sei das rechtliche Gehör des Betroffenen und das Beschleunigungsgebot verletzt worden.

Der Betroffene hat mit Schriftsatz von 14.01.2008 beim Verwaltungsgericht beantragt, dem Antragsteller zu untersagen, [REDACTED] S [REDACTED] unter der Identität [REDACTED] K [REDACTED] in die Türkei abzuschicken. Das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg hat durch Beschluss vom 12.03.2008 dem Antragsteller untersagt, den Betroffenen bis zu einer Entscheidung des Senats über die Beschwerde abzuschicken. Aus dem Tenor ist ersichtlich, dass es davon ausging, [REDACTED] K [REDACTED] sei der alias Name und nicht [REDACTED] S [REDACTED].

Der Antragsteller ist dem entgegengetreten. Die Ausländerakten lagen in der 2. Instanz im Original vor.

## II.

Die nach § 106 Abs. 2 AufenthIG, §§ 3 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 FEVG, §§ 21, 22 FGG zulässigen Rechtsmittel sind begründet.

Die Freiheitsentziehungsverfahren sind in der Hauptsache erledigt, da die Haftfristen abgelaufen sind.

Das notwendige besondere Feststellungsinteresse liegt vor. Dies ergibt sich nicht nur aus der Schwere des Grundrechtseingriffs in die verfassungsmäßig verbürgte Freiheit der Person, sondern auch aus dem diskriminierenden Charakter der Maßnahme; denn die Verhängung der Abschiebehaft besagt inzident zugleich, dass der Betroffene sich nach Einschätzung des Gerichts künftig in einer Weise rechtswidrig verhalten würde, die seine Inhaftierung rechtfertigte (BVerfG, InfAuslR 3/2002 S.132).

Die durch die angefochtenen Beschlüsse jeweils angeordnete Freiheitsentziehung war rechtswidrig.

Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist verletzt worden.

Die angefochtenen Beschlüsse ergingen jeweils auf einen Vorabhaftantrag ohne Anhörung des Betroffenen. Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen hat zwar noch am 22.01.2008 um 18.57 Uhr einen Schriftsatz gefaxt, mit dem er beantragt hat, den Haftantrag abzuweisen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wann und wie er von dem Haftantrag in Kenntnis gesetzt worden ist und ob der Haftbeschluss, der vorgeheftet ist, nicht zeitlich vor seinem Antrag ergangen ist. Das Amtsgericht war jedenfalls der Meinung, ohne Anhörung des Betroffenen entscheiden zu dürfen und hat dazu ausgeführt, es läge Gefahr im Verzug vor, weil der Betroffene im Hinblick auf den angenommenen Haftgrund des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG bei einer Ladung zum Anhörungstermin Kenntnis von der beabsichtigten Abschiebung und des Abschiebetermins erhalte und die geplante Maßnahme durch Untertauchen vereiteln könnte. Für die Annahme, der Ausländer werde sich in Kenntnis des Haftantrages seiner Verhaftung entziehen, bedarf es konkreter Anhaltspunkte. Diese waren hier nicht gegeben. Der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, von dem das Amtsgericht in beiden angefochtenen Beschlüssen ausging, konnte nicht mit ausreichender Sicherheit angenommen werden. Der Betroffene war zwar strafrechtlich in Erscheinung

getreten und deswegen ausgewiesen worden. Dies allein reicht aber für die Annahme seiner Entziehungsabsicht nicht aus. Er hatte einen festen Wohnsitz und es kann nicht sicher festgestellt werden, dass er die Passersatzbeschaffung bei dem türkischen Generalkonsulat durch Angabe seiner libanesischen Personalien absichtlich hintertrieben hat. Er selbst hat behauptet, Kurde aus dem Libanon zu sein, seine libanesischen Einreisepapiere seien bei einem Brand der Ausländerbehörde vernichtet worden. Zwar schien die Tatsache, dass ihm nicht die libanesischen, sondern nur die türkische Botschaft ein Reisepapier ausgestellt hat, zunächst dafür zu sprechen, dass seine Angaben, er sei [REDACTED], S [REDACTED] geb. [REDACTED], libanesischer Staatsangehöriger, falsch waren. Sein Verfahrensbevollmächtigter hat jedoch mit Schriftsatz vom 16.01.2008 umfangreiche Papiere zur Akte gereicht, aus denen sich seine libanesischen Identität ergeben soll, wovon das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 12.03.2008 laut Tenor und Anhörung offenbar auch eher ausging. (Bl.117 ff).

Er selbst hat angegeben, das türkische Generalkonsulat Ende 2007 von seiner fälschlichen Eintragung als türkischer Staatsbürger unter Vorlage libanesischer Dokumente unterrichtet zu haben. Deshalb konnte nicht davon ausgegangen werden, er habe über seine Identität getäuscht und bei der Passersatzbeschaffung nicht ausreichend mitgewirkt.

Gefahr im Verzug war daher nicht gegeben, die Anhörung des Betroffenen konnte nicht unterbleiben.

Die angeordnete Haft war nicht deshalb rechtswidrig, weil die Ausländerakten dem Amtsgericht nicht im Original vorlagen. Zum Beschluss vom 22.01.2008 lag eine ausführliches Retent der Ausländerakte in 3 Bänden vor. Etwaige Mängel hinsichtlich der Vorlage von Ausländerakten konnten durch Beiziehung der Original - Ausländerakten in der Beschwerdeinstanz geheilt werden, was hier geschehen ist (vgl. Kammergericht Beschluss vom 12.05.2009, 1 W 532/08).

Meister